

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 8 (1916)

Heft: 9

Artikel: Beschäftigung der Internierten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat sich gut entwickelt, soll aber im August wiederum zurückgegangen sein. Die Seidenindustrie macht die besten Geschäfte, da sie relativ leicht Rohstoffe und hohe Preise für ihre Erzeugnisse erhält. Auch die Ausfuhr von Ferrosilicium und Aluminium ist sehr stark (um rund 30 % und fast 50 %) angestiegen.

Sehr gut hat sich der Export von Maschinen und Uhren entwickelt. Während er 1915 noch etwas hinter dem normalen zurückblieb, hat er in der ersten Hälfte 1916 diesen bedeutend überstiegen. Es sind aber in erster Linie Werkzeugmaschinen, die von den kriegsführenden Ländern gefordert werden, und deren Export 1914 bis 1916 von 5,7 auf 70,26 tausend Doppelzentner hinaufgeschnellt ist. Auch die Ausfuhr von Automobilen hat sich stark, von 6,6 auf 15,6 tausend Doppelzentner erhöht. Eine starke Zunahme weist ferner die Ausfuhr von Kochapparaten auf, während der Export von Textil-, dynamo-elektrischen und Dampfmaschinen umgekehrt stark abgenommen hat. Das bestätigt unsere in der vorigen Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» gemachten Ausführungen, dass die Weltwirtschaft noch geringen Bedarf nach Maschinen äussert, und dass die schweizerische Industrie sich allmählich in eine Kriegsindustrie verwandelt — eine Gefahr für die Zukunft der Volkswirtschaft, auf die wir immer wieder hinweisen...

M. N.



Beschäftigung der Internierten.

In der Juni-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir die Eingabe des Gewerkschaftsbundes an den schweizerischen Bundesrat betreffend die Beschäftigung kranker Kriegsgefangener vom 24. Mai veröffentlicht.

Seither mehrten sich die Klagen und führten zu weiteren Schritten des Gewerkschaftsbundes bei den Bundesbehörden.

Es handelte sich meistens um Fälle, wo die Unternehmer Internierte einstellten, während genügend einheimische und arbeitslose Arbeiter vorhanden waren.

Der Armeearzt hat nun mit Genehmigung des Politischen Departements folgende Vorschriften über die Beschäftigung der Internierten erlassen:

A. Klasseneinteilung.

I. Die Internierten werden in folgende Beschäftigungsklassen eingeteilt:

1. Arbeitsunfähige. 2. Teilweise Arbeitsfähige, zur Verwendung in den Internierungsanstalten geeignet, sei es als Post-, Offiziers-, Küchenordonnanzen und dergleichen, sei es als Handwerker für den Eigenbedarf der Internierten

(Coiffeure, Schuster, Schneider usw.). 3. Teilweise Arbeitsfähige, zur Verwendung ausserhalb der Internierungsanstalten, jedoch nur für einen Teil des Tages, oder nur für leichtere Arbeitsleistungen verwendbar (insbesondere für Hilfe in der Landwirtschaft und ähnliches). 4. Vollständig Arbeitsfähige, zur Verwendung auch ausserhalb der Internierungsorte geeignet, und zwar a) Leute für gruppenweise Verwendung (Bau- und Erdarbeiter oder ähnliches). b) Leute für individuelle Verwendung (Angehörige freier Berufsarten, Handwerker, gelernte Arbeiter, Fabrikarbeiter usw.). 5. Auszubildende, d. h. Leute, welche infolge ihrer Invalidität gezwungen sind, einen neuen Beruf oder ein neues Handwerk zu erlernen. 6. Studierende.

II. Die Einreihung der Internierten in diese Klassen und Unterabteilungen erfolgt durch die behandelnden Aerzte nach den Weisungen der dirigierenden Sanitätsoffiziere, und es sind hierfür entsprechende Mannschaftskontrollen anzulegen, nach den speziellen Anordnungen des Armeearztes.

Ueber die Zahl der Arbeitsfähigen der Klasse 4 a und b wird im Frontrapport für Internierte täglich gemeldet, und zwar einerseits über die Zahl der Leute, die schon Verwendung gefunden haben, und anderseits über die Zahl der Leute, die noch zur Verfügung stehen.

B. Organisation der Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitsvermittlung für Klasse 5 a und b erfolgt durch eine Zentralkommission und eine Anzahl Regionalkommissionen. Die Zentralkommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon je eines der Gruppe der Arbeiter und der Gruppe der Arbeitgeber zu entnehmen ist. Die Regionalkommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei der Gruppe der Arbeiter und der Gruppe der Arbeitgeber zu entnehmen sind. Die Mitglieder der Zentralkommission und der Regionalkommissionen werden auf Vorschlag des Armeearztes vom Politischen Departement bezeichnet. Es werden vorläufig drei Regionalkommissionen gebildet, eine westschweizerische, eine zentral-schweizerische und eine ostschweizerische. Die Beschäftigung der Leute der Klassen 2, 3 und 5 wird direkt durch die Vorgesetzten der Internierten geregelt; für die Beschäftigung der in Klasse 3 Eingeteilten ist die Mitwirkung der Ortsbehörden anzustreben. Bei der Organisation der Studien der in Klasse 6 eingeteilten Studierenden ist auf die Mitwirkung des «Œuvre universitaire suisse des étudiants prisonniers de guerre» Bedacht zu nehmen. Für die Arbeitsvermittlung bei gewerblicher und industrieller Lohnarbeit der in Klasse 4 a und b Eingeteilten empfiehlt sich die Benützung der öffentlichen anerkannten Ar-

beitsämter. Die Regionalkommissionen übermitteln der Zentralkommission die passenden Arbeitsangebote ihrer Regionen. Die Zentralkommission erledigt in Verbindung mit dem Armeearzte die Angebote, indem sie den Regionalkommissionen die gewünschten Arbeitskräfte, soweit sie zur Verfügung stehen, zuteilt. Die Regionalkommissionen beaufsichtigen ständig die gewerblichen und industriellen Arbeitsverhältnisse der ihnen zugeteilten Internierten und sorgen nach den Weisungen des Armeearztes insbesondere für eine genaue Kontrolle der Arbeitsbedingungen, und zwar auch in bezug auf die Arbeitsfähigen der Klasse 3.

C. Leitende Grundsätze der Beschäftigung.

Bei der Kommandierung zur Arbeit ist unter allen Umständen nicht nur auf den Gesundheitszustand, sondern auch auf Grad, Stellung und individuelle Befähigung der Internierten Rücksicht zu nehmen.

Bei der Zuteilung gewerblicher und industrieller Lohnarbeit an Internierte soll vermieden werden, dass gegenüber der einheimischen Arbeiterschaft Lohnunterbietung oder Arbeitsentzug stattfinden. Dabei ist auch zu vermeiden, dass teilweise Arbeitsfähige der Klasse 3, welche nur für einen Teil des Tages oder nur für leichtere Arbeiten verwendbar sind, zu geringeren als ortsüblichen Stundenlöhnen beschäftigt werden.

Teilweise Arbeitsfähige der 2. Klasse haben keinen Anspruch auf Entschädigung, indessen kann den Handwerkern und andern im Interesse der Internierung verwendeten Leuten, sofern sie einen erheblichen Teil ihrer freien Zeit für die Arbeit verwenden müssen, auf Anordnung der dirigierenden Sanitätsoffiziere aus der Ortskasse oder mit Bewilligung des Armeearztes aus der Unkostenkasse eine Soldzulage von in der Regel höchstens 1 Fr. pro Tag gewährt werden. Eine höhere Soldzulage darf nur in ganz besonderen Fällen (höher qualifizierte Arbeitsleistung usw.) mit Genehmigung des Armeearztes gewährt werden. Ein Abzug darf hier nicht gemacht werden. Teilweise Arbeitsfähige der 3. Klasse haben 40 Prozent ihres Verdienstes abzuliefern. Die eine Hälfte dieses Abzuges geht an die Ortskasse; diese wird vom Ortschef verwaltet und ist ausschliesslich im Interesse der Internierten der betreffenden Ortschaft zu verwenden. Die andere Hälfte des Abzuges wird zur teilweisen Bestreitung des Unterhaltes der betreffenden Leute verwendet und wird zu diesem Zwecke den Heimatstaaten auf Rechnung der allgemeinen Kasse gutgeschrieben. Die Arbeitsfähigen der 4. Klasse haben während der ganzen Dauer ihrer Arbeitsverwendung selbst für ihren Unterhalt aufzukommen. Die Heimatstaaten werden von

der Bestreitung desselben entlastet. Für die Leute der 5. Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Leute der 3. Klasse, sofern ihre Arbeitsleistung einen Verdienst ermöglicht.

Die Heimatstaaten haben auch in bezug auf diejenigen Internierten, die ihren Unterhalt ganz oder teilweise bestreiten, für Bekleidung, Besoldung und für den in die Unkostenkasse entfallenden Betrag aufzukommen; jedoch sind die selbstzahlenden Zivilinternierten hievon ausgenommen, insofern, als für diese nur der in die Unkostenkasse fallende Betrag von den Heimatstaaten auszurichten ist, und zwar in der Höhe von 50 Rp. pro Tag und pro Mann.

Die Heimatstaaten der Internierten sind jedoch berechtigt, den arbeitenden Internierten auch andere Zulagen zu gewähren, doch darf durch diese Zulagen in keiner Weise die Höhe der vom Arbeitgeber ausbezahlten Löhne beeinflusst werden.

Die Bestimmungen der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung finden nur auf die Arbeitsfähigen der Klasse 4 Anwendung, sofern die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, dem Gesetze unterstehen. Alle Unfälle, welche die Arbeitsfähigen der andern Klassen und diejenigen der Klasse 4 betreffen, die in Betrieben beschäftigt sind, die der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstehen, sind wie die Kriegsverletzungen zu beurteilen und zu behandeln.

Bei der Organisation der Beschäftigung darf nicht auf Freiwilligkeit abgestellt werden. Jeder Internierte, der für eine bestimmte Arbeit fähig befunden und dazu kommandiert wird, hat diesem Befehl als einem militärischen Folge zu leisten. Widersetzlichkeit wird bestraft.

Auf die Zivilinternierten finden die Bestimmungen betreffend Arbeitszwang keine Anwendung; die Zivilinternierten können nur zur Arbeit gemäss Arbeitsklasse 2 als Ordonnanzen usw. gezwungen werden.

Auf internierte Offiziere finden die Bestimmungen keine Anwendung. Auch die Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts können nicht zur Arbeit gezwungen werden.

* * *

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Arbeitsvermittlung für die vollständig arbeitsfähigen Internierten ist die folgende:

Zentralkommission: Dr. jur. W. Stämpfli, Bern; Ed. Piquet, Architekt, Genf; Oskar Schneeberger, Bern.

Regionalkommission für die Ostschweiz: Dr. Meyer, erster Sekretär des Vereins schweiz. Maschinenindustrieller, Zürich; G. Kruck, Baumeister, Zürich; G. Geilinger, sen., Schlossermeister, Winter-

thur; G. Pellizoni, Sekretär des Schweiz. Arbeiter-Sekretariates, Zürich; Emil Demuth, Sekretär, Seebach-Zürich.

Regionalkommission für die Zentralschweiz: Dr. jur. Franz Bühler, Luzern; Direktor Paul Scheitlin, Luzern; E. Berger, Baumeister, Luzern; Joh. Schwegler, Amtsrichter, Luzern; A. Allgöwer, Sekretär, Luzern.

Regionalkommission für die Westschweiz: Liechti, Nationalrat, Murten; Gilléron, Gérant de la Fédération Vaudoise des Entrepreneurs, Lausanne; Zwahlen, Louis, Konstrukteur, Lausanne; Viret Henri, Sekretär, Lausanne; Pauli Marc, Sekretär, Lausanne.

* * *

Ueber die paritätische Zusammensetzung der Kommissionen scheint man auf dem Departement eine etwas eigenartige Auffassung zu haben. Die Präsidenten der Kommissionen sind durchwegs Unternehmer oder Unternehmervertreter, die übrigen Mitglieder sind dann jeweils zur Hälfte aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt. Das ist durchaus keine Parität, um so weniger, als den Präsidenten besondere Bedeutung zukommt, nicht nur in den Kommissionsberatungen selber, sondern auch in bezug auf die Funktionen, die sie sonst auszuüben haben werden. Sie werden in bezug auf die Kontrolle die nötigen Anweisungen zu geben haben, die Gesuche vorerst prüfen und der Kommission Antrag stellen. Immerhin erfolgt die Zuteilung nur durch die Zentralkommission, aber diese ist auf die Berichte der Regionalkommissionen angewiesen und übrigens in gleicher Weise zusammengesetzt wie diese selber. Wenn man auf dem Departement nicht unparteiische Obmänner bestimmen wollte, so hätte man wenigstens in einzelnen Kommissionen das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern umkehren sollen. Es bleibt noch der Trost, dass die Präsidenten, wenigstens einige davon, sich bemühen werden, objektiv zu sein, was mindestens bei Präsidenten der Zentralkommission zutreffen wird.

Am 20. September traten sämtliche Kommissionen in Bern zu einer Plenarsitzung zusammen, um die Arbeitsweise zu besprechen. In der Hauptsache sind die Richtlinien, soweit sie nicht schon in obigem Erlass des Armeearztes enthalten sind, festgesetzt worden. Folgendes darf als wegleitend angenommen werden, obwohl diese Sachen noch nicht alle definitiv sind, sondern erst noch redigiert und nachher genehmigt werden sollen:

Alle Gesuche um Zuweisung von Internierten sind an die Regionalkommission zu richten. Diese stellt Antrag an die Zentralkommission

und beschliesst über Annahme oder Abweisung, worauf die Zuweisung durch den Armeearzt erfolgt. Die Zentralkommission erhält jede Woche vom Bureau des Armeearztes einen Frontrapport über die Zahl der zur Verfügung stehenden arbeitsfähigen Internierten, nach Landeszugehörigkeit und Berufen geordnet.

Der Internierte ist nicht eigenen Rechts, für ihn handelt die Kommission.

Der Internierte soll genau unter den gleichen Arbeitsbedingungen stehen (Lohn, Arbeitszeit, Kündigung, Versicherung gegen Unfall etc.) wie die andern Arbeiter. Die Kommission kann das Verhältnis jederzeit lösen. Der Internierte hat das Beschwerderecht an die Kommission. Die Kommissionsmitglieder haben das unbeschränkte Recht der Kontrolle. Der Internierte hat Uniform zu tragen, nur bei der Arbeit darf er Arbeitskleider anziehen.

Alle bisher schon in Arbeit getretenen Internierten unterstehen den gleichen Bedingungen und der gleichen Kontrolle, wie die, die von der Kommission vermittelt werden.

Die Verwendung von Internierten zur Herstellung von Munition ist ausgeschlossen. Dieses Verlangen ist schon vor Wochen an das politische Departement durch den Vertreter des Gewerkschaftsbundes gestellt worden.

Sobald diese Bedingungen definitiv festgesetzt sind, wird die Zentralkommission sie veröffentlichen zuhanden der Interessenten und des Publikums.

Eine nicht missbräuchliche Verwendung der Internierten, namentlich in bezug auf die einheimische Arbeiterschaft wird aber trotz allen Vorschriften und Kontrolle nur möglich sein, wenn die Arbeiterschaft selber kontrolliert und alle Missbräuche den Arbeitervertretern in den Kommissionen mitteilt.



Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege.

Von Professor Dr. R. Broda, Bern, Generalsekretär des Institutes für internationale Austausch fortschrittlicher Erfahrungen.

(Schluss.)

Diese kanadischen Erfahrungen waren es vor allem, die für die Reformgesetzgebung Englands, Dänemarks und Norwegens fruchtbare Anregungen boten.

Schon in den Jahren vor Ausbruch des Krieges wurde allmählich ein System von Einigungsämtern für die Regelung aller Konflikte zwischen den Bahngesellschaften Englands und ihren Angestellten entwickelt. Angesichts der militärischen